

# RS Vwgh 2008/1/24 2004/03/0007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2008

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

GewO 1994 §370;

KfLG 1999 §10 Abs5;

VStG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Wenn § 10 Abs 5 KfLG den Berechtigungswerber, sofern er keine natürliche Person ist, verpflichtet, der Aufsichtsbehörde einen Betriebsleiter zu benennen, so handelt es sich dabei nicht um eine Verwaltungsvorschrift, mit der eine von § 9 Abs 1 VStG abweichende strafrechtliche Verantwortlichkeit angeordnet wäre (wie dies etwa beim gewerberechtlichen Geschäftsführer nach § 370 GewO der Fall ist).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2004030007.X02

## Im RIS seit

20.02.2008

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)